

Eike Kassebaum

Rechtsdurchsetzung durch Informationsbeschaffung

§§ 101, 101a UrhG zwischen Urheberrecht und Datenschutz



Tectum

§§

Eike Kassebaum

**Rechtsdurchsetzung
durch
Informationsbeschaffung**

Eike Kassebaum

Rechtsdurchsetzung durch Informationsbeschaffung

**§§ 101, 101a UrhG zwischen
Urheberrecht und Datenschutz**

Tectum Verlag

Eike Kassebaum

Rechtsdurchsetzung durch Informationsbeschaffung. §§ 101, 101a UrhG
zwischen Urheberrecht und Datenschutz

Zugl. Diss., Philipps-Universität Marburg 2013

Umschlagabbildung: © kubais | shutterstock.com

© Tectum Verlag Marburg, 2014

ISBN 978-3-8288-6030-8

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch
unter der ISBN 978-3-8288-3334-0 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Danksagung

Die vorliegende Arbeit, die vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen worden ist, wäre nicht ohne die tatkräftige Unterstützung vieler realisierbar gewesen. Dafür möchte ich mich in allgemeiner Form bei allen, die mich auf meinem Weg durch Ausbildung, Studium und Promotion begleitet haben, herzlichst bedanken.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Ralph Backhaus für die vorzügliche Betreuung des Promotionsvorhabens vom ersten Tage an und die Gewährung optimaler Arbeitsbedingungen, unter denen diese Arbeit in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut entstanden ist. Des Weiteren gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Michael Kling für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich bedanke ich mich bei meiner Familie und meinen Freunden für ihre mannigfaltige Unterstützung und Hilfe. Hervorgehoben seien wegen ihrer über alle Maßen großzügigen und bedingungslosen Unterstützung meiner Ausbildung in vielerlei Hinsicht meine Großeltern Brunhilde und Hermann Kassebaum sowie meine Mutter Elke Glaser. „Last but not least“ danke ich für mehr als dieses Vorwort zu fassen vermag meiner Frau, Sabine Kassebaum-Sikora, die das ständige Auf und Ab – nicht nur während der Entstehung dieser Arbeit – mehr als jeder andere in den letzten elf Jahren miterlebt und aufgefangen hat.

Marburg an der Lahn, Frühjahr 2014

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
A. Themeneinführung	1
B. Untersuchungsgegenstand	3
C. Ziel der Untersuchung.....	5
D. Gang der Untersuchung.....	7
Erstes Kapitel: Auskunft und Beweissicherung im System der Anspruchsgrundlagen	11
A. Ausgangslage: Das Informationsgefälle	11
I. Notwendigkeit von Informationsansprüchen	11
II. Grundsatz: Keine Informationspflicht	12
B. Informationsansprüche im Urheberrecht.....	17
I. Die Rechtslage vor der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie	18
II. Die Rechtslage nach der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie.....	21
III. Systematische Einordnung	22
Zweites Kapitel: Die Ansprüche auf Auskunftserteilung	27
A. Der Anspruch gegen den Verletzer aus § 101 Abs. 1 UrhG.....	27
I. Die Rechtsverletzung	27
II. Gewerbliches Ausmaß.....	36
B. Der Anspruch gegen den Nichtverletzer aus § 101 Abs. 2 UrhG.....	64
I. Offensichtliche Rechtsverletzung.....	65
II. Klageerhebung.....	76
III. Erfasste Handlungen	77
IV. Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß?	84
V. Kein Zeugnisverweigerungsrecht	91
VI. Zwischenergebnis	91
C. Inhalt des Auskunftsanspruchs.....	92
I. Herkunft und Abnehmer.....	93

II. Menge und Preise der Ware	99
III. Territorialität.....	104
IV. Zeitlicher Umfang.....	105
V. Erfüllung des Auskunftsanspruchs.....	107
D. Verhältnismäßigkeit.....	111
E. Durchsetzung des Auskunftsanspruchs	117
I. Hauptsacheverfahren.....	117
II. Einstweilige Verfügung, § 101 Abs. 7 UrhG.....	117
III. Anordnungsverfahren, § 101 Abs. 9 UrhG	120
F. Ergebnis zu § 101 UrhG.....	169
Drittes Kapitel: Die Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung	171
A. Anspruchsvoraussetzungen	171
I. Anspruch auf Vorlage von Urkunden und Besichtigung von Sachen .	171
II. Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen...	194
B. Rechtsfolgen.....	198
I. Vorlage und Besichtigung nach § 101a Abs. 1 S. 1 UrhG	198
II. Vorlage nach § 101a Abs. 1 S. 2 UrhG	206
III. Ergebnis	209
C. Geheimnisschutz	209
I. Schutzbereich der Norm: Vertrauliche Informationen	210
II. Berufung auf die Vertraulichkeit	218
III. Erforderliche Maßnahmen.....	219
D. Verhältnismäßigkeit.....	258
F. Ergebnis zu § 101a UrhG.....	259
Viertes Kapitel: Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse	261
A. Darstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse	261
B. Gesamtergebnis	263
C. Ausblick	264

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Themeneinführung	1
B. Untersuchungsgegenstand	3
C. Ziel der Untersuchung	5
D. Gang der Untersuchung	7
 Erstes Kapitel: Auskunft und Beweissicherung im System der Anspruchsgrundlagen	 11
A. Ausgangslage: Das Informationsgefälle	11
I. Notwendigkeit von Informationsansprüchen	11
II. Grundsatz: Keine Informationspflicht	12
1. Gesetzeslage	12
2. Allgemeine Auskunftspflichten <i>de lege lata</i> ?	12
3. Ausforschungsverbot	16
B. Informationsansprüche im Urheberrecht	17
I. Die Rechtslage vor der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie	18
1. Ansprüche auf Auskunftserteilung	18
a) Selbstständiger Auskunftsanspruch aus § 101a UrhG a. F.	18
b) Akzessorischer allgemeiner Auskunftsanspruch aus § 242 BGB	19
2. Vorlage, Augenschein und Beweissicherung	19
3. Weitere Informationsansprüche	21
II. Die Rechtslage nach der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie	21
III. Systematische Einordnung	22
1. Ziel der Auskunftsansprüche	22
2. § 101 UrhG als Teilkodifikation des unselbstständigen Auskunftsanspruchs?	22
3. Ergebnis	24

Zweites Kapitel: Die Ansprüche auf Auskunftserteilung	27
A. Der Anspruch gegen den Verletzer aus § 101 Abs. 1 UrhG.....	27
I. Die Rechtsverletzung	27
1. Begriff der Rechtsverletzung	27
a) Geschützte Rechtspositionen	27
b) Territorialität.....	28
c) Darlegung der Notwendigkeit der Auskunft	28
2. Auskunftsberechtigter und -verpflichteter	29
a) Aktivlegitimation	29
b) Passivlegitimation.....	30
aa) Täter und Teilnehmer	30
bb) Störerhaftung	31
II. Gewerbliches Ausmaß.....	36
1. Vorfrage: Definition des gewerblichen Ausmaßes	38
2. „Online-Fälle“	39
a) Bestimmung nach der Anzahl der Rechtsverletzungen	42
b) Bestimmung nach der Schwere der Rechtsverletzung.....	44
aa) Bestimmung der Schwere nach der „Verwertungsphase“	44
bb) Bestimmung der Schwere nach der Höhe des Schadens	46
cc) Bestimmung der Schwere nach dem Vorliegen von Schutzmaßnahmen	48
dd) Bestimmung der Schwere nach dem Verschulden.....	49
c) Zwischenergebnis.....	50
d) Kombinierender Ansatz	51
aa) Der Sinn und Zweck.....	52
bb) Zwischenergebnis	53
cc) Konsequenzen	53
(1) Bedeutung der Definition	54
(2) Einzelne Fragestellungen	55

(a) „Objektivierte“ Gutgläubigkeit.....	55
(b) Gewinnstreben	58
(c) Die Haftung des Störers	59
(d) Einmaliger Download	59
e) Ergebnis	61
3. „Offline-Fälle“	61
4. Ergebnis zum gewerblichen Ausmaß.....	62
a) Fehlende Dogmatik in Rechtssetzung und -anwendung	62
b) Nachbesserung oder Verzicht auf ein einschränkendes Merkmal?	63
c) Fazit	63
B. Der Anspruch gegen den Nichtverletzer aus § 101 Abs. 2 UrhG.....	64
I. Offensichtliche Rechtsverletzung.....	65
1. Rechtsverletzung	66
2. Offensichtlichkeit.....	66
a) Bezugspunkt der Offensichtlichkeit.....	66
b) Bestimmung der Offensichtlichkeit	67
aa) Die Perspektive	68
bb) Die Kriterien zur Bestimmung der Offensichtlichkeit.....	69
(1) „Offline-Fälle“	69
(2) „Online-Fälle“	69
(3) Identität von Anschlussinhaber und Rechtsverletzer?	75
c) Ergebnis	76
II. Klageerhebung.....	76
III. Erfasste Handlungen	77
1. Die einzelnen Modalitäten i. S. v. § 101 Abs. 2 S. 1.....	77
a) Besitz von rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücken (Nr. 1) ..	77
b) Inanspruchnahme von rechtsverletzenden Dienstleistungen (Nr. 2).....	78

c) Erbringen von für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen (Nr. 3).....	79
d) Als Beteiligte genannte Person (Nr. 4)	80
2. Gewerbliches Ausmaß	81
a) Allgemeine Voraussetzungen	81
b) Sonderfall: § 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG	83
3. Kausalität	84
IV. Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß?	84
1. Der Wille des Gesetzgebers und die Gesetzessystematik	85
2. EU-Rechtskonformität.....	87
3. Teleologische Reduktion?	88
4. Ergebnis.....	90
V. Kein Zeugnisverweigerungsrecht	91
VI. Zwischenergebnis	91
C. Inhalt des Auskunftsanspruchs.....	92
I. Herkunft und Abnehmer.....	93
1. Hersteller, Lieferanten und andere Vorbesitzer.....	93
a) Hersteller	93
b) Lieferanten	94
c) Andere Vorbesitzer	94
2. Nutzer der Dienstleistungen, gewerbliche Abnehmer, Verkaufsstellen.....	95
a) Nutzer der Dienstleistungen	95
aa) Allgemeines	95
bb) Teleologische Reduktion?	95
b) Gewerbliche Abnehmer	96
aa) Begriff des Abnehmers	96
bb) Gewerblichkeit.....	96
c) Gewerbliche Verkaufsstellen, für die die Waren bestimmt waren.....	98

3. Auskunftsinhalt: Namen und Anschriften	98
II. Menge und Preise der Ware	99
1. Begriffe	99
2. Arten von Waren	100
a) Keine Ausforschung	100
b) Erweiterung auf „gleichartige“ Sachverhalte	101
III. Territorialität	104
IV. Zeitlicher Umfang	105
1. Begrenzung in der Vergangenheit	105
2. Begrenzung in der Zukunft	106
3. Ergebnis	107
V. Erfüllung des Auskunftsanspruchs	107
1. Form der Auskunft	107
2. Die auskunftserteilende Person	108
3. Nachforschungspflichten	109
a) Eigener Kenntnisstand	109
b) Einholen weiterer Informationen	110
c) Grenze der Nachforschung	110
D. Verhältnismäßigkeit	111
1. Ausnahmen von der Beweislastverteilung	111
2. Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung	112
a) Grundsatz	112
b) Zu berücksichtigende Aspekte	113
aa) Besonderheiten im Online-Bereich: Einzelner Download	113
bb) Mangelndes Interesse auf Seiten des Gläubigers	114
c) Schutz von Geheimnissen	115
E. Durchsetzung des Auskunftsanspruchs	117
I. Hauptsacheverfahren	117
II. Einstweilige Verfügung, § 101 Abs. 7 UrhG	117

1. Voraussetzungen	117
2. Rechtsfolgen	118
3. Verhältnis zu § 101 Abs. 9 UrhG	119
III. Anordnungsverfahren, § 101 Abs. 9 UrhG	120
1. Anordnungsvoraussetzungen	120
a) Antragsstellung	120
b) Auskunft unter Verwendung von Verkehrsdaten.....	120
aa) Begriff der Verkehrsdaten	121
bb) Verwendung von Verkehrsdaten bei Auskunft von Zugangsanbietern.....	121
(1) Verkehrsdaten als begehrter Auskunftsinhalt?	121
(2) IP-Adressen als Verkehrsdaten.....	122
(a) Auskunft „unter Verwendung“ von Verkehrsdaten... 122	
(b) Dynamische IP-Adressen.....	122
(c) Statische IP-Adressen	127
(d) Ergebnis.....	130
cc) Andere Verkehrsdaten	130
c) Verwendung von Verkehrsdaten als einzige Möglichkeit	131
aa) Anderer Anspruch fällt ebenfalls unter § 101 Abs. 9 UrhG ... 131	
bb) Anderer Anspruch fällt nicht unter § 101 Abs. 9 UrhG.....	131
(1) Sinn und Zweck des Richtervorbehalts	132
(2) Folgerungen für das Tatbestandsmerkmal „nur“	132
d) Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Auskunftserteilung	134
aa) § 101 Abs. 9 UrhG als Erlaubnisnorm	134
bb) Vereinbarkeit des § 101 Abs. 9 UrhG mit Art. 10 GG	136
(1) Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG.....	136
(2) Rechtfertigung	139
(a) Bestimmtheit und Klarheit der Norm.....	139
(aa) Zweck und Umfang der Datenverarbeitung	140

(bb) Eingriffsvoraussetzungen	140
(cc) Bestimmtheit unter Beachtung des praktischen Anwendungsbereichs	142
(b) Verhältnismäßigkeit	142
(aa) Abwägung der widerstreitenden Interessen	143
(bb) Hinreichende Transparenz.....	144
cc) Zwischenergebnis	145
2. Vereinbarkeit der Vorschrift mit höherrangigem Recht im Übrigen	146
a) Verfassungskonformität.....	146
b) Vereinbarkeit mit Unionsrecht	147
3. Praktische Probleme bei der Durchsetzung des Anspruchs	149
a) „Quick-Freeze-Verfahren“	150
aa) Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung	151
(1) Generelle Berechtigung	151
(a) § 101 Abs. 9 als Erlaubnisnorm	151
(b) § 96 Abs. 1 S. 1 und S. 2 TKG als Erlaubnisnorm	151
(2) Berechtigung im Einzelfall.....	153
bb) Anspruch auf Speicherung	157
b) Verbot des Löschens.....	158
c) Zwischenergebnis.....	159
4. Ergebnisse und Folgerungen	160
a) Anspruchsvoraussetzung	160
b) Rechtsfolgen.....	160
c) Möglichkeiten der gesetzlichen Neuregelung	160
aa) Verfahren zur Verkehrsdatenspeicherung im Einzelfall	160
bb) Vorratsdatenspeicherung.....	161
(1) Generelle Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung zur Rechtsverfolgung.....	161
(2) Verhältnismäßigkeit.....	163

(a) Erforderlichkeit.....	164
(aa) Beibehaltung des <i>status quo</i>	164
(bb) Das „Quick-Freeze“-Verfahren	164
i. Geringere Grundrechtsbeeinträchtigung.....	164
ii. Probleme bei „Quick-Freeze“	164
(b) Angemessenheit	166
cc) Vergleich der Regelungsmodelle.....	168
F. Ergebnis zu § 101 UrhG.....	169
Drittes Kapitel: Die Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung	171
A. Anspruchsvoraussetzungen	171
I. Anspruch auf Vorlage von Urkunden und Besichtigung von Sachen.....	171
1. Hinreichende Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung	171
a) Rechtsverletzung.....	171
b) Hinreichende Wahrscheinlichkeit	172
aa) Glaubhaftmachung durch Beweismittel	173
bb) Anknüpfungspunkte der Beurteilung	174
cc) Ergebnis	176
2. Erforderlichkeit	177
a) Geeignetes Beweismittel	178
b) Begründetheit eines weitergehenden Anspruchs im Übrigen.....	178
c) Weitere zumutbare Möglichkeiten der Informationsbeschaffung	181
aa) Möglichkeit der Informationsbeschaffung mit gleichem oder geringerem Aufwand.....	181
(1) Formale Aufwandsbetrachtung	181
(2) Erfolgsaussichten der Informationsbeschaffung	183
bb) Keine wesentlichen Nachteile	184
d) Ergebnis.....	185

3. Auskunftsanspruch zwecks Bezeichnung von Beweismitteln?	185
a) Benennung der Beweismittel	185
aa) Genaue Benennung	185
bb) Hilfsanspruch zur Anspruchskonkretisierung?	187
(1) Exkurs: US-amerikanisches Recht	187
(2) Ähnliche Möglichkeiten im deutschen Recht?	187
(a) Akzessorischer Auskunftsanspruch.....	187
(aa) Nationalrechtliche Beurteilung.....	188
(bb) Unionsrechtliche Beurteilung	189
(b) Sekundäre Darlegungslast.....	189
(c) Ergebnis	190
4. Verfügungsgewalt	190
II. Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen... 194	
1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	194
2. Gewerbliches Ausmaß	194
a) Auslegung wie bei § 101 Abs. 1 UrhG	194
b) Erfassung von Privatpersonen?	196
B. Rechtsfolgen.....	198
I. Vorlage und Besichtigung nach § 101a Abs. 1 S. 1 UrhG	198
1. Vorlage von Urkunden	198
2. Besichtigung von Sachen	199
a) Begriff der Sache.....	199
b) Besichtigung	202
aa) Ausschluss von Substanzeingriffen?	202
bb) Erforderlichkeit.....	204
cc) Begleitende Maßnahmen	204
(1) Unterstützende Maßnahmen.....	204
(2) Ermöglichende Maßnahmen	205
II. Vorlage nach § 101a Abs. 1 S. 2 UrhG	206

1. Begriff der Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen	206
2. Beurteilung der Regelung des § 101a Abs. 1 S. 2 UrhG	207
III. Ergebnis	209
C. Geheimnisschutz	209
I. Schutzbereich der Norm: Vertrauliche Informationen	210
1. Die Ansicht des Gesetzgebers	210
2. Ansicht der Literatur	210
3. Beurteilung	211
a) Beschränkte Bekanntheit	211
b) Geheimhaltungswille	212
aa) „Wille“ oder „geeignete Maßnahmen“ zur Geheimhaltung?	212
bb) Beurteilung des Geheimhaltungswillens	213
c) Geheimhaltungsinteresse	214
aa) „Berechtigtes“ oder „wirtschaftliches“ Interesse?	215
bb) Anforderungen an ein „berechtigtes“ Interesse	216
cc) Fälle fehlenden Interesses	216
d) Bezug zu einem Geschäftsbetrieb	217
e) Ergebnis	217
II. Berufung auf die Vertraulichkeit	218
III. Erforderliche Maßnahmen	219
1. Maßstab der Erforderlichkeit	220
2. Sicherstellung des Geheimnisschutzes im Prozess	222
a) Person des Dritten	222
b) Möglichkeiten des Einsatzes	223
aa) Das Düsseldorfer Besichtigungsverfahren	224
bb) Übertragbarkeit auf § 101a Abs. 1 S. 3 UrhG?	226
cc) <i>In-camera</i> -Verfahren?	226
(1) Verfahrensweise	227

(2) Verfassungsmäßigkeit dieses Vorgehens	228
(a) Eingriff in den Schutzbereich	228
(b) Rechtfertigung des Eingriffs.....	229
(aa) Allgemeine Rechtfertigungsvoraussetzungen	229
(bb) Ausgleich der kollidierenden Rechtspositionen..	230
i. Fehlende Bekanntgabe des Gutachtens.....	230
ii. Eingeschränkte Bekanntgabe der Urteilsgründe.....	232
iii. Kompensation durch Beteiligung des Gläubigeranwalts?	234
iv. Gefährdung der Geheimnisse durch Beteiligung des Gläubigeranwalts?	234
v. Ergebnis.....	236
(cc) Vorliegen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.....	237
i. Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage.....	237
ii. Ausreichende Grundlage zum Ausschluss von Prozessparteien?	238
iii. Ergebnis	239
(3) Zwischenergebnis	239
(4) Einstweilige Verfügung.....	240
(a) Rechtmäßigkeit im Hinblick auf Unions- und Verfassungsrecht.....	241
(b) Voraussetzungen der Verfügung	243
(aa) Verfügungsanspruch.....	243
(bb) Verfügungsgrund	244
i. Notwendigkeit eines Verfügungsgrundes „Dringlichkeit“	244
ii. Beurteilung des Verfügungsgrundes	246
(c) Inhalt der Verfügung	247

(aa) Anordnung der Maßnahmen	247
(bb) Zeitpunkt der Herausgabe des Gutachtens	248
(5) Hauptsacheverfahren	253
(6) Vollstreckung	253
(a) Anwendbare Vorschriften	254
(b) Formulierung des Antrags	255
3. Ergebnis	257
D. Verhältnismäßigkeit	258
F. Ergebnis zu § 101a UrhG	259
Viertes Kapitel: Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse	261
A. Darstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse	261
B. Gesamtergebnis	263
C. Ausblick	264

Einleitung

A. Themeneinführung

Nach einer aktuellen britischen Studie ist nahezu ein Viertel des weltweiten Internetverkehrs urheberrechtsverletzender Art, wobei in diesem Datum nicht einmal der Bereich der pornographischen Inhalte berücksichtigt ist, da die genaue Ermittlung und die Abgrenzung erlaubter/unerlaubter Verbreitung von Filmen und Bildern mit pornographischem Inhalt nur schwer möglich sei – es liegt daher nahe, dass noch eine hohe „Dunkelziffer“ an Urheberrechtsverletzungen im Internet besteht.¹ Ferner lässt sich der Schaden, den die Filmindustrie allein auf dem deutschen Markt jährlich durch illegale Vervielfältigung im Internet erleidet, auf einen dreistelligen Millionenbetrag beziffern.² Die Studien zeigen, in welchem Maße das geistige Eigentum durch den weltumspannenden Datenverkehr, die jederzeitige Verfügbarkeit nahezu aller speicherbaren Inhalte und die Schwierigkeit, derartige Datenströme effektiv und in rechtlich zulässiger Weise zu kontrollieren, gefährdet ist. Aber auch, wenn für das Urheberrecht gerade das Internet und digitale Medien neben neuen Möglichkeiten auch stets neue Gefahren bilden, darf nicht vergessen werden, dass auch außerhalb des digitalen Raums Produktpiraterie in ihrer „klassischen Form“ existiert und rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke wie Raubkopien von Tonträgern, Filmen, Programmen oder Videospielen sowie Raubdrucke aktueller Literatur-

-
- 1 Der genaue Prozentsatz des rechtsverletzenden Internetverkehrs beträgt laut Schätzungen der Studie 23,76%; vgl. *Envisional*, Technical Report: An Estimate of Infringing Use of the Internet, S. 2. Bei Berücksichtigung der pornographischen Inhalte, dürfte dieser Prozentsatz wohl übertroffen werden, da der Studie zufolge in sog. *Filesharing*-Netzwerken 35,8% der Downloads pornographischen Inhalts waren (S. 5).
 - 2 Nach einer Studie aus dem Jahr 2007 betrug der Schaden, der durch *Filesharing* in Deutschland entstanden ist, 300 Mio.US-Dollar: Hennig-Thurau/Henning/Sattler, *Journal of Marketing*, Vol. 71 (Oct. 2007), S. 1.

werke³ in körperlicher Form gehandelt und auch als echt verkauft werden. Weitaus seltener, aber in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ebenfalls nicht zu unterschätzen, sind die Fälle, in denen nicht anonym operierende „Banden“ Produktfälschung betreiben, sondern sich große Unternehmen untereinander Produktpiraterie und Rechtsverletzungen vorwerfen.⁴ Ein anschauliches Beispiel lieferte zudem jüngst der Regisseur *Quentin Tarantino*: Ein von ihm verfasstes Skript zu dem Westernfilm „The Hateful Eight“ ist auf einer Internetplattform unerlaubt vor Veröffentlichung online gestellt worden, wodurch *Tarantino* sich veranlasst sah, die Produktion einzustellen.⁵

Die Tatsache, dass geistige Eigentumsrechte allgemein und das Urheberrecht als Recht, das unabhängig von einer etwaigen Eintragung entsteht, insbesondere stetig gefährdet sind, ist in ihrer Unkörperlichkeit und der leichten Reproduzierbarkeit begründet.⁶ Sie erfordern daher – um nicht entwertet zu werden – stetigen Schutz durch die Rechtsordnung. Dieser Schutzauftrag besteht aber nicht nur im Individualinteresse des Einzelnen, etwa des Urhebers oder sonstiger Nutzungsberechtigter, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit: Nur durch die hinreichende rechtliche Absicherung des geistigen Eigentums besteht ein Anreiz für fortwährende Innovation und Bereicherung des Kulturwesens bzw. es werden die Kosten, die für den Schutz geistigen Eigentums aufgebracht werden müssen, verringert, was wiederum dem einzelnen Konsumenten

3 Während literarische Werke lange Zeit in ihrer klassischen Form als Buch den Markt dominierten, nimmt der Anteil digitaler Bücher (E-Books) stetig zu, sodass auch diese sich nun mehr und mehr den gleichen Problemen wie die übrigen Medien stellen müssen, vgl. *Müller*, *Süddeutsche Zeitung* vom 13.10.2011, S. 11.

4 Ein Beispiel für das Urheberrecht aus der jüngeren Vergangenheit ist der Rechtsstreit des sozialen Netzwerks *Facebook* gegen seinen Konkurrenten *StudiVZ*. *Facebook* warf seinem nur in Deutschland agierenden Mitbewerber vor, er habe den urheberrechtlich geschützten Quellcode von der *Facebook*-Internetseite unerlaubt für seinen eigenen Netzauftritt verwendet. Der Rechtsstreit wurde sowohl in den Vereinigten Staaten (*Facebook, Inc. vs. StudiVZ Ltd.*, No. 08-03468, 2009 U.S. Dist. LEXIS 40941 (N.D. Cal. May 4, 2009)) als auch in Deutschland (LG Köln, MMR 2009, 640) geführt. Als weiteres Beispiel können die von *Apple* in Bezug auf den Tablet-Computer *iPad* geführten Prozesse gegen *Samsung* dienen, die aber bisher nur im Patent- und Gebrauchsmusterrecht angesiedelt sind, vgl. LG Düsseldorf, GRUR-RR 2011, 361 – *Tablet-Computer II*, aber sich ebenso gut auf Urheberrechte, etwa bzgl. der Software beziehen könnten.

5 *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 25.4.2014, S. 12.

6 Vgl. auch *Freiwald*, *Private Vervielfältigung*, S. 11.

zu Gute kommen kann.⁷ Das geistige Eigentum allgemein und das Urheberrecht im Besonderen sind daher mehr als „nur“ individuelle Rechtspositionen, sie sind ein erheblicher volkswirtschaftlicher Faktor.⁸ Der Schutz dieser Rechte kann aber, will er wirksam sein, niemals statisch verstanden werden: Ebenso wie eine technische Neuerung Möglichkeiten für die Verbreitung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bieten kann, kann sie auch Risiken und Gefahren nach sich ziehen, wie zuletzt die bereits angesprochene Digitalisierung gezeigt hat. Daher ist im Bereich des Urheberrechts mehr als bei anderen absoluten Rechten eine stetige Weiterentwicklung der rechtlichen Instrumente notwendig, damit den Rechteinhabern eine effiziente Rechtsverfolgung möglich bleibt und damit das Urheberrecht zur Geltung gelangen kann.⁹ Zu diesen Instrumenten muss vor allem die Möglichkeit zählen, bei o. g. Verletzungen des Urheberrechts gegen Verletzer vorgehen zu können.

B. Untersuchungsgegenstand

Dieses Erfordernis führt zum Gegenstand dieser Untersuchung. Dem Urheber stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, im Falle einer von einem anderen begangenen Rechtsverletzung, zu reagieren: Er kann den Verletzer vor allem auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG) oder Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) in Anspruch nehmen. Dies setzt aber stets voraus, dass der Berechtigte einerseits die Person des Verletzers kennt, andererseits auch alle weiteren für die Anspruchsdurchsetzung, insbesondere im Prozess, erforderlichen Informationen erhält. Diese Aspekte sind vor allem wegen der häufig im Internet (Stichwort: Tauschbörsen / *Filesharing*) stattfindenden Verletzungen alles andere als selbstverständlich. Aber auch bei außerhalb der digitalen Welt agierenden Rechtsverletzern kann die Ermittlung der relevanten Informationen den Rechtsinhaber vor Schwierigkeiten stellen. Zu denken ist vor allem an gleichsam agierende Produktpiraterienetze¹⁰, durch die rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke vertrieben werden. Gelingt es dem Urheber oder sonst Verwertungsberechtigten, ein solches rechtsverletzendes Produkt aufzuspüren oder gelangt er zufällig daran, ist für ihn dennoch

7 Dazu auch *Ensthaler*, GRUR 1992, 273 (274); *Kingston*, *Beyond Intellectual Property*, vii.

8 Vgl. etwa *Besen/Raskind*, 5 J. Ec. Persp., 3 (6); *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 6f.

9 Zur Veranschaulichung dessen soll die Übersicht über die Maßnahmen auf europäischer Ebene aus der jüngeren Vergangenheit bei *Reinbothe*, *Copyright Enforcement*, 3 (24ff.) dienen.

10 Vgl. dazu die Studie der *OECD*, *The Economic Impact of Counterfeiting and Piracy*, 2008.

wenig gewonnen: Das Vorgehen gegen den Besitzer eines solchen einzelnen Stückes löst nämlich für den Urheber das eigentliche Problem nicht – die massenhafte Verbreitung von Raub- und Schwarzkopien. Er hat deswegen ein Interesse daran, dass über die Entdeckung der einzelnen Kopie das gesamte Produktpiraterienetz aufgedeckt werden kann. Nur in diesem Fall wird es ihm möglich sein, rechtlich gegen die „Drahtzieher“ vorgehen zu können und von ihnen Ersatz für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Schäden zu verlangen, was freilich wiederum voraussetzt, dass er deren rechtsverletzende Handlungen sowie die konkrete Schadenshöhe gegebenenfalls vor Gericht beweisen kann. Ein weiteres Problem ist die oft fehlende Beweismöglichkeit in Fällen von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte. Der Rechteinhaber weiß etwa, dass ein bestimmter Mitbewerber das Urheberrecht verletzt, doch kann er dies nicht vor Gericht beweisen, da der Anspruchsgegner allein in Besitz der fraglichen Beweismittel ist, wenn die Rechtsverletzung innerhalb seines Betriebs stattfindet. Ähnliche Probleme bestanden auch im bereits zuvor dargestellten Fall von *Quentin Tarantino*: Seine Schadensersatzklage gegen die Internetplattform, auf der sein Drehbuch veröffentlicht worden ist, wurde vom zuständigen Gericht abgewiesen, da der Regisseur nicht darlegen konnte, wie und durch wen die Urheberrechtsverletzung begangen wurde.¹¹

Diese Probleme hat auch der Gesetzgeber erkannt, der diese durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen zu lösen versucht hat.¹² Zuletzt tätig geworden ist aber der europäische Richtliniengeber, der mit der Richtlinie 2004/48/EG (*Enforcement*-Richtlinie)¹³ unter anderem vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rechteinhaber sich Informationen beschaffen können, die die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglichen.¹⁴ Im deutschen Recht stehen dem Rechteinhaber dazu im Wesentlichen die Ansprüche aus §§ 101, 101a UrhG zur Verfügung, die in Umsetzung dieser Richtlinie erlassen

11 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 25.4.2014, S. 12.

12 Zu nennen sei hier etwa das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie“ vom 7.3.1990, BGBl. I 1990, 422.

13 „Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“, ABl. L 157/45ff. Diese ist aber ihrerseits bereits durch Vorgaben des TRIPS-Abkommens beeinflusst, vgl. dazu den Vergleich der *Enforcement*-Richtlinie mit dem TRIPS-Abkommen: *Battenstein*, Instrumente zur Informationsbeschaffung, S. 151ff.

14 Dazu näher in den folgenden Kapiteln.

worden sind. Diese Vorschriften sollen Gegenstand dieser Untersuchung sein.

C. Ziel der Untersuchung

Die §§ 101, 101a UrhG sowie ihre „Geschwistervorschriften“, die weitgehend übereinstimmenden §§ 140b, 140c PatG, §§ 19, 19a MarkenG, §§ 46, 46a GeschmMG und §§ 24b, 24c GebrMG sind aus einem von Anfang an kritisch begleiteten Gesetzgebungsverfahren hervorgegangen.¹⁵ Auch nach Inkrafttreten der Normen wurden sie und die auf ihrer Grundlage ergangenen Entscheidungen kritisch beäugt.¹⁶ Diese Vorschriften erregen nicht zuletzt deswegen besondere Aufmerksamkeit, weil ihr Regelungsbereich an einem besonders sensiblen Punkt ansetzt: Es geht um den Ausgleich der Rechtsdurchsetzungsinteressen von Rechteinhabern und – grob zusammengefasst – der Geheimhaltungsinteressen von Nutzern, Mitbewerbern und sonstigen an der urheberrechtlichen Vewertungskette Beteiligten. Regelungen an dieser Schnittstelle erregen auch in der Öffentlichkeit immer wieder besondere Aufmerksamkeit, wie zuletzt etwa die Diskussionen um die US-amerikanischen Gesetzesvorhaben *Stop Online Piracy Act (SOPA)*¹⁷ und *Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act (PIPA)*¹⁸ sowie des internationalen Handelsabkommens *Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)*¹⁹ deutlich gemacht haben. Anhand der öffentlichen Diskussio-

-
- 15 Vgl. zu den vielfachen Eingaben und Anregungen während des Verfahrens McGuire, GRUR Int. 2005, 15; Raabe, ZUM 2006, 439, die Stellungnahme des Bundesgerichtshofs in GRUR 2007, 765 sowie die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum bei Peukert/Kur, GRUR Int. 2006, 292.
 - 16 Exemplarisch: Bäcker, ZUM 2008, 391; Jüngel/Geißler, MMR 2008, 787; Solmecke/Khan, MMR 2011, 248.
 - 17 Durch dieses Gesetz sollten Urheberrechtsverletzungen unter Strafe gestellt und zudem erreicht werden, dass das Anzeigen urheberrechtsverletzender Inhalte in Suchmaschinen und die Zusammenarbeit mit solchen Seiten untersagt werden kann. Die Gesetzesfassung ist nachzulesen unter <http://www.govtrack.us/congress/bill.xpd?bill=h112-3261> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).
 - 18 Das Gesetz hätte US-amerikanischen Behörden die Befugnis eingeräumt, auch ausländische Seiten, die (u. a.) fremde Urheberrechte verletzen, zu sperren. Die Gesetzesfassung ist nachzulesen unter <http://www.govtrack.us/congress/bill.xpd?bill=s112-968> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).
 - 19 Das Abkommen verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, Instrumente zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen einzuführen. Dazu zählen unter anderem Auskunftsansprüche, wie sie § 101 UrhG bereits vorsieht, aber auch die normierte Pflicht von Anbietern von Internetinhalten, die Beiträge ihrer Nutzer auf rechtsverletzende Inhalte hin zu untersuchen. Der Text ist nachzu-

nen zeigt sich immer wieder, dass die geregelten Maßnahmen unter der Kennzeichnung als Zensur und unter Berufung auf den Datenschutz abgelehnt werden.²⁰ Vor allem die Auseinandersetzung um ACTA wurde hierzulande hitzig geführt. Dies konnte nicht nur in der breiten gesellschaftlichen Diskussion beobachtet werden, wo eine gewisse Pauschalierung und Verabsolutierung als Mittel des Diskurses bekannt sind.²¹ Auch in der Wissenschaft wurde mit teils plakativen und zuge- spitzten Formulierungen gearbeitet.²² Die Heftigkeit des Diskurses war vor allem in der Angst vor staatlicher Überwachung, Behinderung der Internetkommunikation und Einschränkung der Meinungsfreiheit be- gründet²³, obwohl die Ratifizierung von ACTA nach breiter Ansicht der Wissenschaft²⁴, die auch vom Bundesministerium der Justiz geteilt wird²⁵, keine Gesetzesänderung nach sich gezogen hätte. Nichtsdesto- weniger hat die anhaltende Debatte letztlich dazu geführt, dass zunächst die Bundesrepublik die Ratifizierung aufgeschoben hat, um eine rechtliche Prüfung zu ermöglichen²⁶ und wenig später das Europäische Parla- ment ACTA endgültig abgelehnt hat.²⁷

-
- lesen unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196.de11.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).
- 20 Vgl. etwa zur Diskussion *Müller*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 15.02.2012, S. 1; *Carstens*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 17.02.2012, S. 4 sowie den Artikel unter <http://blog.zdf.de/hyperland/2012/02/acta-abkommen-schwer-unter-beschuss/> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).
 - 21 Vgl. *Castendyk*, MMR 2012, 349 (349) mit einem kurzen Überblick über die „Moden“ medienrechtlicher Debatten; *Paal/Hennemann*, MMR 2012, 288 (288) sprechen von einem „Kampf um das Internet“.
 - 22 Vgl. etwa *Hoeren*, MMR 2012, 137, der etwa die IFPI als „Cerberus“ bezeichnet, dem für jeden abgeschlagenen Kopf drei neue nachwachsen (137) oder die öf- fentliche Diskussion um ACTA als Abschied von „geheimen Strippenzieherei- en der Film- und Musikindustrie“ ansieht (138).
 - 23 Einen kurzen Überblick über die Diskussion gibt *Leonardy*, ZRP 2012, 95 (95).
 - 24 *Leonardy*, ZRP 2012, 95 (95); *Paal/Hennemann*, MMR 2012, 288 (292). Auch *Hoeren*, MMR 2012, 137 (137) gibt zu, dass ACTA in der Schlussfassung an „Biss“ verloren habe.
 - 25 Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMJ, nachzulesen unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2012/20120209_Keine_Gesetzesanderungen_in_Deutschland_durch_ACTA.html (zuletzt ab- gerufen am 09.08.2012).
 - 26 Vgl. exemplarisch dazu die Pressemeldung bei beck-online unter <http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=300&Z=becklink&N=1018723> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).
 - 27 MMR-Aktuell 2012, 334200.

Dieser Vorgang zeigt, dass es dieser „neuralgische“ Bereich zwischen Urheberschutz und der Rechtssphäre des Einzelnen ist, in dem der Gesetzgeber zur sorgfältigen Abwägung und Regelung berufen ist und anhand dessen Erfolg und Misserfolg neuer rechtlicher Instrumente zu bewerten ist. Teilweise wurden die Vorschriften der §§ 101, 101a UrhG auch unter diesem Gesichtspunkt für gänzlich untauglich gehalten, eine effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.²⁸ Dieser Behauptung soll nachgegangen werden. Ob die Vorschriften praktikabel und effektiv sind, hängt von ihrer Anwendbarkeit im Einzelfall und vor allem im Hinblick auf die zu regelnden Fallgruppen ab. Voraussetzung ist also, dass eine effektive Auslegung der Normen auf Grundlage der anerkannten Auslegungsmethoden möglich ist. Bereits der erste Blick auf die fraglichen Vorschriften kann beim Rechtsanwender die Befürchtung aufkommen lassen, eine effektive und zugleich rechtssichere Anwendung der neuen Instrumentarien könne schon allein aufgrund der verhältnismäßig zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, die zugleich eine große inhaltliche Weite aufweisen, schwierig sein: Zu nennen seien der dem deutschen Recht unbekannte Begriff des gewerblichen Ausmaßes in §§ 101 Abs. 1, 101a Abs. 1 S. 2 UrhG, der Begriff der Offensichtlichkeit in § 101 Abs. 2 UrhG oder die Möglichkeit der Anordnung von „erforderlichen Maßnahmen“ in § 101a Abs. 1 S. 3 UrhG. Diese Befürchtung scheint sich zumindest in einigen Bereichen zu bestätigen, wenn man die teilweise großen Divergenzen in der Rechtsprechung betrachtet. Maßstab für die Effizienz dieser gesetzlichen Regelungen muss aber die praktische Funktionalität sein, was hingegen nicht damit verwechselt werden darf, die Gesetzesauslegung allein an Effizienzgesichtspunkten zu orientieren. Vielmehr bedarf die methodisch korrekte Gesetzesanwendung einer soliden dogmatischen Grundlage, die bei den noch jungen Vorschriften noch nicht vollends entwickelt ist – die Rechtspraxis muss sich aufgrund gesetzgeberischer Versäumnisse an sich entwickelndem Fallrecht orientieren. Ziel dieser Untersuchung soll es daher sein, die aktuellen Entwicklungen in Forschung und Praxis darzustellen und auf ihrer Grundlage, wenn notwendig, eine dogmatische Struktur zu entwickeln. Wo dies auf der Basis des geltenden Rechts nicht möglich ist, sollen zudem Vorschläge für eine in das Gesamtkonzept der §§ 101, 101a UrhG passende gesetzgeberische Fortentwicklung gemacht werden.

D. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in insgesamt fünf Teile: Das erste Kapitel dient dabei gewissermaßen der „Standortbestimmung“: Dort ist nämlich

28 *Bäcker*, ZUM 2008, 391 (396).

der Frage nachzugehen, wie sich die Ansprüche aus §§ 101, 101a UrhG in das nationale System der Anspruchsgrundlagen einfügen. Dies ist notwendig, um in Abgrenzung zu anderen Vorschriften festzustellen, ob die Auslegung der Ansprüche auf Auskunft, Vorlage und Besichtigung restriktiv oder großzügig zu erfolgen hat. In den folgenden beiden Kapiteln werden die einzelnen Ansprüche mit ihren Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen unter Beachtung der prozessualen Durchsetzung eingehend untersucht. Die Untersuchung dieser Normen erfolgt anhand der Vorgaben des Unionsrechts und des Grundgesetzes sowie unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse. Zur Abrundung der Untersuchung soll ferner selektiv eine rechtsvergleichende Perspektive hinzugezogen werden, um das Instrumentarium der Ansprüche zur Informationsbeschaffung zu ergänzen. Die *Enforcement*-Richtlinie selbst bediente sich etwa für die Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung der französischen und englischen Rechtsordnung: Diese enthalten nämlich mit den Rechtsinstituten *saisie contrefaçon* bzw. *Anton-Piller-Order* bereits ein Instrumentarium zur Informationsbeschaffung.²⁹ Allerdings sind diese Rechtsordnungen aus eben diesem Grund nicht geeignet, als „Ideengeber“ für das deutsche Recht zu fungieren. Da sie als Vorbilder für die den §§ 101, 101a UrhG zugrundeliegende Richtlinie dienten, haben sie bereits Einfluss auf diese Vorschriften genommen und kommen deswegen nicht als externe Vergleichsmodelle in Betracht. Eine weitere Rechtsordnung, die Instrumente zur Informationsbeschaffung kennt, die ein Kläger dazu einsetzen kann, Beweise für die von ihm geltend gemachten Ansprüche zu finden oder nach weiteren Rechtsverletzungen zu forschen, ist die US-amerikanische. Es besteht im Zivilprozessrecht der USA eine langjährige Rechtstradition, was die Informationsbeschaffung mit Hilfe des Gegners des Rechtsstreits angeht – dies findet durch das Institut der *pre-trial discovery* gem. *rules 26 – 37 FRCP*³⁰ statt. Deswegen können diese Instrumente – soweit für die Auslegung des deutschen Rechts sinnvoll – vergleichend herangezogen werden, um den noch jungen Informationsansprüchen Kontur zu geben. Die durch die US-Gerichte dazu entwickelten Methoden sollen insbesondere daraufhin untersucht werden, ob sie auch im Urheberrechtstreit unter deutschem UrhG Anwendung finden können. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob sich das durch die US-amerikanische Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Instrumentarium für einen umfassenden Rechtsvergleich eignet: Die *pre-*

29 Knaak, GRUR Int. 2004, 745 (748); Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 101a UrhG Rn 6. Eingehend zum französischen Recht: Weber, Umsetzung, S. 66ff. Zum englischen Recht: Battenstein, Instrumente zur Informationsbeschaffung, S. 162ff.; Götting, GRUR Int. 1988, 729; Weber, Umsetzung, S. 55.

30 *Federal Rules of Civil Procedure*.

trial-discovery ist ein vorprozessuales Beweisverfahren, dessen Durchführung allein in der Verantwortung der Prozessparteien liegt. Die Beweismittelvorlage und Auskunftserteilung ist darauf gerichtet, den Gegner umfänglich auszuforschen und sämtliche nur ansatzweise relevanten Sachverhalte in Erfahrung zu bringen. Um dies zu bewerkstelligen, nimmt die US-amerikanische Zivilprozessordnung auch in Kauf, dass Beweise erhoben werden, die als solche für den anschließenden Prozess unbedeutend oder sogar unverwertbar sind, aber Rückschlüsse auf andere Beweismittel ermöglichen könnten (vgl. *rule 26 (b) (1) FRCP*).³¹ Aufgrund dieser Extensität kann die *pre-trial-discovery* nur punktuell zur Auslegung und Anwendung der durch die deutsche Rechtsordnung in den §§ 101, 101a UrhG geschaffenen Instrumente zur Informationsbeschaffung herangezogen werden.

Im vierten Kapitel erfolgen sodann eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sowie ein Fazit.

31 *Schack*, US-amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn 111; *Junker*, Discovery, S. 120; *Zekoll/Bolt*, NJW 2002, 3129 (3133).